



Informationen zur erziehungsbeauftragten Person

Liebe Jugendliche, Eltern und Erziehungsbeauftragte!

Mit in Kraft treten des Jugendschutzgesetzes zum 01.04.2003 wurde der Begriff der erziehungsbeauftragten Person konkretisiert. Mit Freude, vor allem von den Jugendlichen aufgenommen, sorgt dieser Begriff doch immer wieder für Missverständnisse und Unsicherheiten auf Seiten der Eltern, Jugendlichen und nicht zuletzt den Gastronomen.

Wir möchten Ihnen mit nachstehenden Informationen eine Entscheidungshilfe zur Verfügung stellen.

Wer oder was ist eine erziehungsbeauftragte Person?

In der Regel sind die Eltern die Inhaber der Personensorge für das Kind bzw. Jugendlichen. Eine von den Eltern bestimmte, dritte Person wäre in diesem Falle die erziehungsbeauftragte Person. Die Eltern übertragen durch eine Vereinbarung die Ausübung der Rechte und Pflichten aus der Personensorge für das Kind bzw. Jugendlichen für einen klar umgrenzten Zeitraum auf eine andere Person.

Wer darf erziehungsbeauftragte Person sein?

Erziehungsbeauftragte Person darf jede Person über 18 Jahre sein, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit den Eltern Erziehungsaufgaben wahrnimmt.

Erziehungsbeauftragungen von minderjährigen Personen dürfen nicht erfolgen. Sie sind nicht zulässig.

Welche Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen hat eine erziehungsbeauftragte Person?

Die erziehungsbeauftragte Person übernimmt in rechtlicher und natürlich auch in moralischer Hinsicht die Verantwortung für das Kind/den Jugendlichen. Sie muss grundsätzlich räumlich anwesend sein und jederzeit Einfluss auf das Verhalten des Kindes/ den Jugendlichen nehmen bzw. Gefahren abwehren können. Eine Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben durch die erziehungsbeauftragte Person unter Drogeneinfluss (damit ist gerade auch Alkohol gemeint) ist nicht möglich.

Darf der/die volljährige Bruder/Schwester oder Freund/Freundin als erziehungsbeauftragte Person benannt werden?

Gerade die am häufigsten gestellte Frage lässt sich bis jetzt nicht eindeutig beantworten. Hier gibt es unterschiedliche juristische Auffassungen. Zentral bei dieser Fragestellung ist der Begriff des Autoritätsverhältnisses. Nach unserer Auffassung ist ein Autoritätsverhältnis nicht zwingend notwendig, um Erziehungsaufgaben wahrzunehmen. In einem Erziehungszusammenhang sind Begriffe wie Vertrauen und Einsicht als mindestens gleichwertig zu gewichten. **Wir bitten Sie deshalb, sehr geehrte Eltern, bei der Benennung der Erziehungsbeauftragten Person größte Sorgfalt walten zu lassen.**

Darf der Veranstalter oder Gastwirt einer Veranstaltung bzw. Gaststätte, die besucht werden soll, erziehungsbeauftragte Person sein?

Eine Übertragung der Personensorge ist hier nicht zulässig. Hier sieht der Gesetzgeber eine Interessenkollision.

Gibt es zur Übertragung der Erziehungsaufgabe an die erziehungsbeauftragte Person Formvorschriften?

Eine nur mündliche Vereinbarung ist zwar möglich, das Landratsamt Erding - Fachbereich Jugend und Familie rät jedoch, diese Vereinbarung auch schriftlich festzuhalten (z.B. über unser Formular). Der Nachweis einer Übertragung von Erziehungsaufgaben gegenüber einem Veranstalter ist damit besser möglich.

Muss sich die erziehungsbeauftragte Person ausweisen können?

Das Landratsamt Erding - Fachbereich Jugend und Familie rät ausdrücklich dazu, dass sich obwohl die erziehungsbeauftragte Person als auch das Kind/der Jugendliche durch eine offizielles Dokument ausweisen können.

Wer ist erziehungsbeauftragte Person bei Veranstaltungen im Rahmen der Jugendhilfe oder der Ausbildung?

Im Rahmen der Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei Veranstaltungen der Jugendhilfe oder der Ausbildung ist der jeweilige Mitarbeiter des Veranstaltungsträgers oder der Ausbilder bzw. Lehrkraft erziehungsbeauftragte Person. Bitte beachten Sie, dass es in unserem Bereich auch auf den Charakter der Veranstaltung, der Verbindlichkeit von Anmeldungen (wenn überhaupt) und viele weitere Details ankommt, um eine Erziehungsbeauftragung feststellen zu können. Hier ist immer auch der Einzelfall zu prüfen. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig.

Was verändert sich denn mit der Begleitung eines Kindes / Jugendlichen durch eine erziehungsbeauftragte Person?

Kinder und Jugendliche in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person dürfen:

- sich in Gaststätten aufhalten, auch wenn sie unter 16 Jahre alt sind
- wenn sie 16 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, über die 24.00 Uhr Grenze hinaus in der Gaststätte verbleiben
- sich auf öffentlichen Tanzveranstaltungen aufhalten, auch wenn sie unter 16 Jahre alt sind
- wenn sie 16 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, über die 24.00 Uhr Grenze hinaus auf öffentlichen Tanzveranstaltungen verbleiben
- öffentliche Filmveranstaltungen besuchen, auch wenn sie noch nicht 6 Jahre alt sind
- Filmvorführungen besuchen, die nach 20.00 Uhr enden, wenn sie mindestens 6 Jahre alt sind
- Filmvorführungen besuchen, die nach 22.00 Uhr enden, wenn sie noch nicht 16 Jahre alt sind
- Filmvorführungen besuchen, die nach 24.00 Uhr enden, wenn sie mindestens 16 Jahre alt.

Abschließend möchten wir Ihnen raten, sich beim zuständigen Veranstalter / Gewerbetreibenden vorab zu informieren, ob dieser Ihre Erziehungsbeauftragung anerkennt oder nicht, da die endgültige Entscheidungsbefugnis bei diesem liegt und es ihm obliegt, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.

Dieser kleine Überblick soll Ihnen, sehr geehrte Eltern und Jugendliche, eine kleine Entscheidungshilfe zur erziehungsbeauftragten Person sein. Wenn Sie weitere Fragen zum Jugendschutzgesetz haben, setzen Sie sich mit uns in Verbindung.



Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Personensorgeberechtigte / Eltern:

Frau Herr

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Meine Tochter Mein Sohn

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

wird beim Kino- / Gaststätten- / Disco- / Tanzveranstaltungsbesuch von einer erziehungsbeauftragten Person gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG begleitet.

Die Erlaubnis für meine Tochter / meinen Sohn gilt von:

Datum: _____ Uhrzeit: _____ bis

Datum: _____ Uhrzeit: _____ bzw.

bis zum Ende der Veranstaltung.

Bezeichnung

der Veranstaltung: _____

Erziehungsbeauftragte Person ist:

Frau Herr

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Unterschriften:

Datum: _____

Wir bestätigen die Richtigkeit der Beauftragung und haben die Hinweise des Landratsamtes Erding - Fachbereich Jugend und Familie - zur Kenntnis genommen.

.....
Erziehungsberechtigte/r

.....
Erziehungsberechtigte/r

.....
Jugendliche/r

Achtung!

Wer Unterschriften fälscht, kann nach dem Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren bestraft werden (§ 267 StGB)!